

Bonn, den 8. Juni 2020

## **Rundschreiben 3 / 2020**

### **Temporäre Änderung der Umsatzsteuersätze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket mit einem Volumen von EUR 130 Mrd. geschnürt, welches unter anderem steuerliche Regelungen, Sofort- und Kredithilfen und Forschungszulagen umfasst. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird kurzfristig zu erwarten sein.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die beabsichtigte Senkung der Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % (Regelsteuersatz) bzw. von 7 % auf 5 % (ermäßigter Steuersatz), die ab dem 01. Juli zunächst bis zum 31.12.2020 gelten soll. Hinsichtlich der Anwendung der neuen Steuersätze möchten wir vorab auf Folgendes aufmerksam machen:

Ob für die temporäre Änderung der Umsatzsteuersätze insbesondere die Regelungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass und im BMF-Schreiben vom 11.08.2006 zur seinerzeitigen Anhebung des allgemeinen Steuersatzes gelten oder spezielle Anwendungs- bzw. Umsetzungsregelungen erlassen werden, ist aktuell nicht abzusehen.

Nach § 27 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz und Abschnitt 12.1 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses derzeitiger Fassung ist für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ausschließlich der Zeitpunkt entscheidend, in dem der Umsatz (= die Leistung) ausgeführt wird. Bei Änderung der Steuersätze sind die neuen Steuersätze hiernach auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten des neuen Steuersatzes an bewirkt werden. Auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes kommt es für die Frage, welchem Steuersatz eine Leistung oder eine Teilleistung unterliegt, ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung. Auch in den Fällen von Anzahlungen ist entscheidend, wann der Umsatz bewirkt wird. Für Leistungen, die in wirtschaftlich abgrenzbaren Teilen (Teilleistungen) geschuldet werden, können bei der Steuersatzänderung unterschiedliche Steuersätze in Betracht kommen. Vor dem In-

#### **GTGA**

Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149  
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26  
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de  
e-mail: info@gtga.de

krafttreten der Steuersatzänderung bewirkte Teilleistungen sind nach dem bisherigen Steuersatz zu versteuern. Auf die danach bewirkten Teilleistungen ist der neue Steuersatz anzuwenden.

Wann die Leistung tatsächlich ausgeführt ist, muss in jedem Einzelfall anhand der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Vertrages gesondert beurteilt werden.

Bei reinen Lieferungen erfolgt die Ausführung der Leistung i.d.R. mit der Verschaffung der Verfügungsmacht über den Gegenstand der Lieferung. Der zu diesem Zeitpunkt geltende Umsatzsteuersatz wäre dann für die Rechnungstellung entscheidend. Ausnahmen gelten z.B. in Beförderungs- und Versandungsfällen.

Bei Werkverträgen würde demnach i.d.R. der bei Abnahme des Gesamtwerkes geltende Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommen, auch wenn während der Phase der Leistungserbringung oder zum Zeitpunkt der Rechnungstellung ein anderer Umsatzsteuersatz gelten würde.

Wurde ein Werkvertrag mit Teilleistungen vereinbart, wäre der im Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung geltende Umsatzsteuersatz anwendbar.

Nach o. g. BMF-Schreiben vom 11.08.2006 wäre im Falle von Abschlagszahlungen, die im Zeitraum der Geltung des bisherigen Umsatzsteuersatzes geleistet werden, zunächst der bisherige Steuersatz (hier im Falle des Regelsteuersatzes: 19 %) maßgebend. Wird die betreffende Leistung im Zeitraum der Geltung des neuen Umsatzsteuersatzes von 16 % ausgeführt, wäre im Rahmen der Endabrechnung die Umsatzsteuer auch bezüglich der bereits geleisteten Anzahlung zu korrigieren. Einer Korrektur der Anzahlungsrechnung würde es dann nicht bedürfen.

Dauerleistungen werden nach dem BMF-Schreiben vom 11.08.2006 ausgeführt:

- im Falle sonstiger Leistungen (z.B. Vermietung, Leasing, Wartung) an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet,
- im Fall wiederkehrender Lieferungen – ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wärme und Wasser – am Tag jeder einzelnen Lieferung.

Auf Dauerleistungen, die hiernach vor Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuersatzes erbracht werden und die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen, wären demnach noch mit 19 % abzurechnen, entsprechende Dauerleistungen, die nach Absenkung des Steuersatzes erbracht werden, mit 16 %.

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z.B. Kalendervierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet, liegen nach dem o.g. BMF-Schreiben insoweit Teilleistungen vor. Dies gilt nach diesem Schreiben auch für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden.

Bei Service- und Wartungsverträgen, die monatlich abgerechnet werden, würde unseres Erachtens damit der jeweils für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum anwendbare Umsatzsteuersatz gelten.

Die Rechnungstellung richtet sich nach den Vereinbarungen im zugrundeliegenden Auftrag, einer „außerordentlichen Rechnungstellung“ aufgrund der Umstellung des Umsatzsteuersatzes bedarf es unseres Erachtens nicht.

Die obigen Ausführungen stellen lediglich eine Orientierungshilfe dar, für konkrete Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA

Geschäftsführerin



RAin Britta Brass